Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 27 Ausgegeben Danzig, den 3. April 1935

Inhalt

77

Verordnung

zur Abänderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

Vom 23. März 1935.

Auf Grund des § 5 Steuergrundgesetzes werden die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 20. 12. 1932 (St.A. I 1933 S. 7) in der geltenden Fassung wie folgt geändert:

Artikel I

1. Die bisherige Vorschrift des § 15 wird Abs. 1 und erhält folgende Ziffern 3 bis 7:

„3. die Beförderungen von Gegenständen aller Art zwischen einem Seeschiff einerseits und einem anderen Seeschiff, einem anderen Fahrzeug, einem Kai (Kaje) oder einem Lager andererseits:

4. die Leistungen zum Beladen oder Entladen der Schiffe bei Beförderungen im Sinne von Ziffer 3 einschließlich der Stauerei und des Bunkerns;

5. die Besorgung der Beförderung von Gegenständen im Ausland und die Beförderungen im Sinne von Ziffer 3 durch Spediteure und die Leistungen der Schiffsmakler im Seeschiffsverkehr;

6. die handelsüblichen Nebenleistungen bei den Leistungen im Sinne der Ziffern 3 bis 5 (Besichtigen, Verwiegen, Sortieren, Markieren, Probeziehen, Arbitrage, Ausbessern der Verpackung, Gewichtskontrolle, Gestellung von Winden, Lagerung von beschränkter Dauer u. a.);

7. die Einlagerungen von eingeführten Gütern aller Art (einschließlich der hierbei handelsüblichen Nebenleistungen), wenn sich die Einlagerung unmittelbar an die Einfuhr anschließt;"

2. § 15 erhält folgende neue Absätze 2 und 3:

„(2) Als Seeschiffe im Sinne des Abs. 1 gelten alle in ein Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe. Den Seeschiffen stehen andere Schiffe (z. B. Leichter) gleich, wenn sie im Danziger Hafen oder zwischen diesem und einem anderen Seehafenplatz Güter befördern, die mit Seeschiffen angekommen sind oder abgehen sollen.

(3) Der Anspruch auf Steuerfreiheit nach Abs. 1 ist nur gegeben, wenn der Unternehmer im Inland Bücher führt und in ihnen fortlaufend nachweist, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß sie erstmalig auf die Umsatzsteuerveranlagung für das Jahr 1934 Anwendung findet.

Danzig, den 23. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 4. 1935.)

78

Ausführungsverordnung

zur Verordnung über die Zusammensetzung der Organe der Versicherungsträger usw. vom 25. Juli 1933 (G.Bl. S. 349).

Vom 28. März 1935.

Auf Grund des Artikels IV der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Versicherungsvertreter in den Beschlußausschüssen der Versicherungsämter und in der Beschlußkammer des Oberversicherungsamts werden von dem Vorsitzenden des Versicherungsamts bezw. dem Direktor des Oberversicherungsamts aus den von dem Landesversicherungsamt berufenen Versicherungsvertretern bestellt.

§ 2

Die Vorschrift dieser Verordnung tritt mit demselben Zeitpunkt in Kraft, mit dem die Vorschriften, zu deren Ausführung sie bestimmt sind, in Kraft getreten sind.

Danzig, den 28. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

79

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung zur Abänderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamtenrechts vom 25. 2. 1935 (G.Bl. S. 427) muß es im § 4, letzte Zeile anstatt „Artikels" heißen „Abschnittes".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.